

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

der St. Marien-Schule Alzey



Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH
St. Marien-Schule
Schulgäßchen 7
55232 Alzey

Telefon: 06731 - 6749 Fax: 06731 - 999 957

E-Mail: sekretariat@marien-schule-alzey.de

Erstellt am 4.11.2024. Durch Veröffentlichung in Kraft getreten am 12.02.2025.



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1. Vorwort | 4 |
| 1.1. Vorwort des Rechtsträgers | 4 |
| 1.2. Vorwort der Schule | 5-6 |
| 2. Schutz- und Risikoanalyse an der St. Marien-Schule Alzey | 6-9 |
| 2.1. Räumliche Sicherheit | 7 |
| 2.2. Schulbetrieb | 7-8 |
| 2.3. Maßnahmenkatalog | 8-9 |
| 3. Personalauswahl und Personalentwicklung (§ 6 PräVO) | 8-9 |
| 3.1. Erweitertes Führungszeugnis | 9 |
| 3.2. Selbstauskunftserklärung | 9 |
| 4. Sexualisierte Gewalt – allgemeine Grundinformationen | 9-17 |
| 4.1. Was ist unter sexuellem Missbrauch von Kindern im strafrechtlichen Sinne zu verstehen? | 10 |
| 4.2. Wer sind die Täter? | 10-11 |
| 4.3. Wie gehen die Täter vor? | 11-12 |
| 4.4. Wer sind die Opfer/Betroffenen? | 12-13 |
| 4.5. Woran ist sexueller Missbrauch erkennbar? | 13 |
| 4.6. Was tun bei Verdacht? | 13-14 |
| 4.7. Rechte und Ansprüche | 15-16 |
| 4.8. Hilfe und Unterstützung | 16 |
| 5. Institutionalisiertes Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12, 13 PräVO) | 16-22 |
| 5.1. Melde- und Beschwerdewege | 16-18 |
| 5.2. Handlungsleitfäden im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO) | 19-22 |
| 5.2.1. Mögliche Reaktionen bei Verdacht von sexualisierter Gewalt an Kindern | |
| 5.2.2. Mögliche Reaktionen auf Berichte von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung | |
| 5.2.3. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern (Handlungsleitfaden) | |
| 6. Präventionskräfte | 22-23 |
| 7. Anlauf- und Beratungsstellen im Krisenfall | 23-25 |



| | |
|---|--------------|
| 8. Qualitätsmanagement (§ 13 Prävo) | 25-26 |
| 9. Aus- und Fortbildung (§ 9, 14 Prävo) | 26 |
| 10. Verhaltenscodex (§ 10 Prävo) | 27-29 |
| 10.1. Verhaltenscodex der Mitarbeitenden | |
| 10.2. Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex | |
| 10.3. Selbstauskunftserklärung | |
| 11. Maßnahmen zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler (§ 15 Prävo) | 31 |
| 12. Inkrafttreten | 31 |
| 13. Anlagen – Checklisten und Dokumentationshilfen | 32-37 |
| Schritt 1: Eigene Wahrnehmung protokollieren | |
| Schritt 2: Überprüfung der eigenen Wahrnehmung: Mehr-Augen-Prinzip | |
| Schritt 3: Beratung mit einer erfahrenen Fachkraft | |
| Schritt 4: Vorbereitung und Durchführung eines Elterngesprächs | |
| Smartphone-Ordnung | 36 |
| Dokumentationsbogen zum Umgang mit Grenzverletzungen | 37 |
| Notizen | 38 |



1. Vorwort



1.1. Vorwort des Rechtsträgers

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

die Schulgesellschaft St. Martinus richtet ihre pädagogischen Standards nach christlichen Prinzipien aus. Kinder und Jugendliche, die unsere Schulen besuchen, sollen erfahren, dass sie in ihrer Einmaligkeit angenommen und gefördert werden. Respekt und Achtsamkeit im Umgang mit sich selbst, mit anderen und mit der Schöpfung sind tragende Säulen unseres schulischen Alltags.

Wir ermutigen unsere Schülerinnen und Schüler zum selbstbewussten Handeln. Die Übernahme von Verantwortung ist für uns ein wichtiges Prinzip, Selbstwirksamkeit zu erfahren. Fehlerfreundlichkeit und Selbstreflexion lassen Spielräume für konstruktive Entwicklung.

Sichere und geschützte Räume sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass dieser Prozess erfolgreich verläuft. Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist daher ein wesentlicher Baustein unserer pädagogischen Arbeit.

Ein System, in dem viele Menschen in unterschiedlichen Rollen und Funktionen und mit verschiedenen Bedürfnissen und Ansprüchen miteinander unterwegs sind, braucht Strukturen und Prozesse, die die Haltung und die Kultur stützen und fördern. Solche Strukturen helfen, blinde Flecken erkennbar zu machen und Maßnahmen zur Korrektur einzuleiten.

An unseren Schulen sind Institutionelle Schutzkonzepte integrale Bestandteile zur Sicherung von Qualität und zur Schaffung sicherer Räume. Sie sind gemeinsam erarbeitet von Lehr- und Präventionskräften, Schülerinnen und Schülern sowie Elternvertretungen.

Die Maßnahmen, die im Institutionellen Schutzkonzept verankert sind, fördern eine konstruktive Feedbackkultur und Selbstreflexion. Dazu gehören regelmäßige Gespräche zwischen Führungspersonen und Mitarbeitenden, aber auch im Team. Transparente Kommunikationswege, für Meldungen, Kritik und Beschwerden sowie die altersangemessene Partizipation in Fragen von Schulorganisation und Unterricht schaffen Vertrauen.

Herzstück der Institutionellen Schutzkonzepte ist der Verhaltenskodex, den einzuhalten alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen an unseren Schulen sich verpflichten. Der Verhaltenskodex enthält grundsätzliche Aussagen zu wertschätzendem und achtsamem Umgang miteinander, zu einer respektvollen Kommunikation, zur adäquaten Gestaltung von Nähe und Distanz und der Angemessenheit von Körperkontakten, zum Verhalten im Fall von Verdachtsmomenten und andere, der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt dienende Bestimmungen.

Grundlage für unsere Institutionellen Schutzkonzepte sind die Präventions- und Interventionsordnung des Bistums Mainz.¹

Ich danke allen, die an der Erstellung der Institutionellen Schutzkonzepte beteiligt waren und wünsche unseren Schulen bei deren Umsetzung Klugheit, Tatkraft und Gottes Segen!

¹ [Zu den geltenden Ordnungen im Bistum Mainz](#)



Mainz, den 20. Februar 2024

Uwe Brobeil

-Geschäftsführer der Schulgesellschaft Sankt Martinus gGmbH-

1.2 Vorwort der Schule

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der St. Marien-Schule Alzey wurde in der vorliegenden Fassung am 04.11.2024 erstellt. In Kraft getreten ist es am 12.02.2025 mit seiner Veröffentlichung auf der Schulhomepage.

In einem Klima der Achtsamkeit und Geborgenheit sollen alle Beteiligten unserer Schulgemeinschaft ihre individuellen Stärken entfalten und entwickeln können.

Die Sicherung des Wohles unserer Schülerinnen und Schüler innerhalb der Lebenswelt Schule sehen wir als unsere selbstverständliche Aufgabe. Diese Auffassung trägt nicht nur unserem gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung sowie den aktuellen Vorgaben des Bistums Mainz Rechnung, sondern basiert vor allem auf unserer christlichen Vorstellung vom Menschen als Geschöpf Gottes, dessen Würde unantastbar ist. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung im schulischen Kontext ist uns daher ein zentrales Anliegen.

Das vorliegende und am 12.02.2025 in der Gesamtkonferenz der Schule einstimmig befürwortete Institutionelle Schutzkonzept liefert einen Überblick über bewährte, weiterentwickelte und neue Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im schulischen Umfeld, die wir an der St. Marien-Schule umsetzen - angefangen bei Kriterien zur Personalauswahl, der Aus- und Fortbildung des Kollegiums über Präventionsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung von Schülerinnen und Schülern (im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt) bis hin zu Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen und Interventionsmaßnahmen – diese vielen Facetten zur Prävention sexualisierter Gewalt sollen unsere Schule zu einem geschützten Lebensraum für alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft machen.

Gemäß den Vorgaben unseres Bistums befindet sich das ISK in einem steten Prozess, indem es in regelmäßigem Turnus überprüft und ggf. überarbeitet wird. Der aktuell gültigen Fassung des ISK ging ein Arbeitsprozess voraus, an dem die Statusgruppen Elternvertretung, Kolleginnen und Kollegen, Schulseelsorge sowie die Schulleitung unserer Schulgemeinschaft beteiligt waren. Sie



wirkten am vorliegenden Schutzkonzept mit, die auf diese Weise das spezifische Profil unseres Konzeptes prägten. In Zukunft ist auch eine Beteiligung von Schülervvertretungen vorgesehen. Angeführt, koordiniert und abgeschlossen wurde dieser Arbeitsprozess vom ISK-Team unserer Schule bestehend aus Tilmann Dunn-Oswald, Julia Göttelmann, Cornelia Inkmann und Mirjam Lilienfeld (komm. Schulleiterin).

Einer Evaluation vorhandener und (weiter) zu entwickelnder Maßnahmen folgte eine Schutz- und Risikoanalyse der spezifischen strukturellen und örtlichen Gegebenheiten unserer Schule. Diese beiden Bausteine bildeten die Grundlage für die Ausarbeitung unseres Schutzkonzeptes, welches im Austausch mit den genannten Statusgruppen und der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Mainz und der Arbeitsgruppe Prävention im Dezernat Bildung des Bischöflichen Ordinariats, bestehend aus Dr. Elisabeth Eicher (Stellv. Dezernentin Bildung), Ute Klewitz (Universitätsmentorin) und Dr. Martin Senz (Schulreferent) im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2023/2024 und im ersten Halbjahr des Schuljahres 2024/2025 entwickelt wurde.

Alzey, den 08.02.2025

Mirjam Lilienfeld

-kommissarische Schulleiterin der St. Marien-Schule Alzey-

2. Schutz- und Risikoanalyse an der St. Marien-Schule Alzey

Es war zu überprüfen, ob die organisatorischen und räumlichen Strukturen vor Ort, sowie unsere informellen und alltäglichen Abläufe Risiken und Schwachstellen bergen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Erhebungen zur Befunderstellung der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie zu den umzusetzenden Maßnahmen erfolgten im Zeitraum 01.02.2024-31.07.2024 unter der Leitung der damaligen Schulleitung Frau Stippler. In der Dokumentation (s. 2.1 – 2.3) wird darauf hingewiesen, dass methodisch bei der Auswahl der Erhebungsverfahren ein interdisziplinärer Ansatz zum Tragen kam, indem geeignet erscheinende Mittel wie Ortsbegehung, Inaugenscheinnahme zur Erkenntnisgewinnung in räumlich-organisatorischer Hinsicht sowie Befragungen und andere sozialwissenschaftliche Feedback-Tools hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen angewendet wurden.



2.1. Räumliche Sicherheit

Die St. Marien-Schule Alzey liegt im verkehrsberuhigten, aber belebten Innenstadtbereich zwischen zwei Kirchen und ihren Gemeindevorständen.

Die Schülerinnen und Schüler kommen nicht alle aus dem unmittelbaren Umfeld zu Fuß zur Schule, sondern auch mit dem Bus, dessen Haltestelle 2 Minuten Fußweg von der Schule entfernt ist oder werden mit PKWs bis zum Obermarkt, Hexenpark oder in die Bleichstraße hinter der Löwenschule befördert.

Die Schule selbst ist auf einem eingezäunten Areal untergebracht, der Schulhof zugänglich, während das Schulgebäude zwischen 8.15 – 13.00 Uhr nur nach Klingeln betreten werden kann. Die Nachmittagsbetreuung findet direkt gegenüber dem Schulgelände und in den Räumen der Schule statt. Die Klassenräume sind auf zwei Stockwerken jeweils paarweise einander gegenüber untergebracht. In Pausenzeiten und während des Unterrichts ist Aufsicht gewährleistet, Unterricht erfolgt häufig im Team, auch offene Türen der Klassenräume sind nicht selten. Der Hintereingang der Schule liegt im Sichtbereich des Lehrerzimmers und ist während der kompletten Unterrichtszeit verschlossen. Im Zweiwochenturnus gehen die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen zur Bücherei, die sich in einem unmittelbar an die St. Marien-Schule angrenzenden Gebäude der katholischen Gemeinde befindet. Auf dem Weg zur KÖB sind die Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt. Wir achten darauf, dass sie auf dem kurzen Weg dorthin mindestens zu zweit laufen, sie sind oft auch in kleineren Gruppen dorthin unterwegs. Der Hintereingang ist in diesem Zeitfenster geöffnet, der Weg jedoch neben dem erwähnten Lehrerzimmer auch von den angrenzenden Klassenräumen 2b und 3a nahezu komplett einsehbar.

Aus räumlicher Sicht ist ein hoher Schutz, bzw. große Sicherheit gewährleistet.

2.2. Schulbetrieb

Jedes Kind bringt eine eigene Geschichte aus seinem sozialen Umfeld und Vorerleben in die Schule mit.

Im Schulbetrieb kommen die Kinder der 8 Klassen miteinander in Kontakt. Weil die Schule relativ klein ist, können die Kinder sich schnell als Mitschülerinnen und -schüler erkennen. Patenkonzepte für die ersten und zweiten Klassen fördern das persönliche Sicherheitsgefühl zusätzlich.

Sexuelle Übergriffe von Kindern untereinander im Grundschulbereich sind extrem selten.

Gleichwohl gilt es, Grenzüberschreitungen durch situatives Einschreiten und präventive Arbeit im Gesamtfeld des Miteinanders zu verhindern. Das schließt auch die Vermittlung von Regeln ein, wie



Kinder bei selbsterlebter oder beobachteter Gewalt, auch sexualisierter Art, vorgehen können, bzw. sollen.

An der Schule arbeiten sowohl Lehrkräfte als auch die Mitarbeitenden der Nachmittagsbetreuung, meist FSJ-ler und FSJ-lerinnen und weitere Angestellte. Alle diese Personen unterliegen durch ihren Arbeitsvertrag den Verpflichtungen gegenüber der St. Martinus Schulgesellschaft und dem Land Rheinland-Pfalz.

Einmal jährlich werden alle Beschäftigten auf Anzeichen sexualisierter und anderer Gewalt an Kindern informiert, auf die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen hingewiesen und so auf den gleichen Stand gebracht. Dies wird institutionalisiert in einer erweiterten Gesamtkonferenz zum Schuljahresanfang unter Einbeziehung der Elternvertretungen stattfinden. Dort wird allen das aktualisierte Schutzkonzept der St. Marienschule vorgelegt, überprüft und zur Abstimmung gegeben. Lehrkräfte und Betreuende sind in regelmäßigem Austausch über auffällige Kinder.

Damit ist auch im Schulbetrieb eine größtmögliche Sicherheit bzw. ein hoher Schutz der Kinder gewährleistet.

2.3. Maßnahmenkatalog

Im Wesentlichen werden ab Schuljahr 2024/2025 folgende vier Bereiche ausgebaut:

- Transparente Kommunikation: Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollten interne und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen.
- Eine kompakte Übersichtstabelle über interne Fachkräfte und externe Anlaufstellen befindet sich für alle einsehbar im Lehrerzimmer.
- Interventionspläne für Lehrkräfte: Die Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Verdachtsfällen oder bei der Gesprächsführung mit Betroffenen wird erhöht, indem konkrete Handlungsempfehlungen kommuniziert werden.
- Interventionspläne für Eltern: Die Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Verdachtsfällen oder bei der Gesprächsführung mit Betroffenen wird erhöht werden, indem konkrete Handlungsempfehlungen kommuniziert werden.
- „Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt“ für Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen sowie im Zusammenhang mit digitalen Medien im Speziellen: Die fortschreitende Digitalisierung unseres (Schul-)Alltags birgt auch Risiken, weshalb die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Präventionsprojekten durch Workshops, externe



Fachkräfte und spezielle Unterrichtsmodule für die „Gefahren im Netz“ sensibilisiert und zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien befähigt werden sollen.

3. Personalauswahl und Personalentwicklung (§ 6 PräVO)

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt (z.B. Verhaltenskodex) im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst sowie den ehrenamtlichen und Honorarkräften. Sie erhalten Informationen zu Präventionsschulungen.

3.1. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO):

Alle einzustellenden Personen, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen vorzulegen. Das nähere Vorgehen ist in den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz (Kirchl. Amtsblatt Mainz 2020 Nr. 3), kurz: PräVO-Ausführungsbestimmungen, geregelt (siehe II.1.-5. PräVO-Ausführungsbestimmungen).

3.2. Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO) und Verpflichtungserklärung

Alle Beschäftigten sind zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung verpflichtet und erkennen den Verhaltenskodex (siehe Pkt. 10) mit ihrer Unterschrift der Verpflichtungserklärung an. Die Selbstauskunftserklärung enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu erstatten.

4. Sexualisierte Gewalt – allgemeine Grundinformationen

Formen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, die die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten, sind gemäß Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu



behandeln. Andere Normen, die einschlägig sein können, finden sich in den kirchlichen Strafgesetzen des Codex Juris Canonici (CIC). Aber auch nicht strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Prävention und Intervention des Bistums Mainz.

4.1. Was ist unter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern im strafrechtlichen Sinne zu verstehen?

Das bedeutet, dass ein Erwachsener oder Jugendlicher (14 Jahre und älter) sich strafbar macht, wenn er sexuelle Handlungen an einem Kind (Person unter 14 Jahren) vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Diese Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Somit fallen insbesondere Berührungen im Intimbereich und alle Formen von Vergewaltigungen darunter. Jedoch auch das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder oder das Entblößen von Genitalien und das Manipulieren an Geschlechtsteilen sind nach dem Strafgesetzbuch Missbrauchshandlungen, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher mit oder vor einem Kind agiert.

Solche Handlungen an oder vor Kindern sind immer strafbar, auch wenn sich das Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Kind aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen kann. **Deshalb tragen Kinder grundsätzlich nie Schuld an einem Missbrauch.** Das ungleiche Machtverhältnis zwischen Tätern und kindlichen Opfern begünstigt zusätzlich den sexuellen Missbrauch. Missbrauchende nutzen dabei meist ihre geistige und körperliche Überlegenheit und das Vertrauen des Kindes aus.

Sexualisierte Gewalt gegenüber Jugendlichen wird strafrechtlich verfolgt, ungeachtet dessen, ob ein Abhängigkeitsverhältnis, wie etwa in den Bereichen Schule, Erziehung, Familie, Sport, Ausbildung, Arbeitsplatz vorliegt oder nicht (§174 StGB).

4.2. Wer sind die Täter?

Missbrauchstäter sind überwiegend, aber nicht ausschließlich, männlich. Laut polizeilicher Kriminalstatistik kennen sich Täter und Opfer in etwa zwei Drittel der Fälle oder haben sogar eine enge soziale Beziehung zueinander.

Die meisten Täter stammen aus dem Umfeld der Mädchen und Jungen. Es sind beispielsweise Freunde der Familie, Nachbarn, Lehrer, Erzieher, Pfarrer oder Sporttrainer. Einige Täter wählen



gezielt pädagogische oder therapeutische Berufe oder ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es möglich ist, sich Kindern leicht und dauerhaft zu nähern. Nicht selten profitieren sie dabei vom guten Ruf der Institution und gelten als besonders geschickt im Umgang mit Kindern. Fehlen in Einrichtungen, die Kinder betreuen, beispielsweise Regeln zur professionellen Nähe und Distanz, Beschwerdemöglichkeiten für die Meldung von Übergriffen und Fortbildungen zum Kinderschutz, wird es möglichen Tätern leicht gemacht.

Etwa 30 Prozent der Missbrauchenden kommen aus dem engsten Familienkreis bzw. dem Haushalt des Kindes.

Nur wenige Täter (ca. 20 Prozent) sind den Betroffenen völlig unbekannt. Diese Tätergruppe begeht größtenteils exhibitionistische Handlungen. Eine exhibitionistische Handlung liegt vor, wenn der Täter dem Kind sein entblößtes Geschlechtsteil zeigt, um sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

4.3. Wie gehen Täter vor?

Der eigentliche Missbrauch wird von den Tätern sorgfältig und zielgerichtet vorbereitet:

- Sie studieren genau die Vorlieben, Wünsche aber auch Defizite des Kindes.
- Sie spielen Zuneigung vor und erobern sich Aufmerksamkeit, indem sie Geschenke verteilen.
- **Täter bauen zunächst eine nichtsexuelle Beziehung auf und versuchen, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen.**
- Allmählich verwickeln sie dann das Mädchen oder den Jungen in sexuelle Aktivitäten, die häufig auch in Alltagssituationen (wie z. B. Körperpflege oder Bitten um Hilfe) eingebunden und daher vor allem für jüngere Kinder schwer erkennbar sind.

Um den Missbrauch beliebig fortsetzen zu können und den Widerstand des Kindes auszuschalten, wird das betreffende Kind in Schuldgefühle verstrickt (z. B. du fandest es doch auch schön; du hast doch mitgemacht; du hast doch nie etwas gesagt). **Mit offenen oder versteckten Drohungen und unter Ausnutzung der häufig massiven Scham- und Schuldgefühle der Opfer bewirken Täter die Geheimhaltung der Taten.**

Auch die geschickte Manipulation der Personen aus dem Umfeld der Kinder gehört zur gezielten Täterstrategie:



- Sie isolieren das Mädchen oder den Jungen geschickt, indem die „Auserwählten“ vor anderen bevorzugt oder gezielt ausgegrenzt werden.
- Die Täter schaffen Gelegenheiten, um mit den Kindern allein sein zu können.
- Außerdem täuschen und belügen sie die Bezugspersonen der Kinder.
- Häufig machen sich Täter im beruflichen oder ehrenamtlichen Kontext unentbehrlich oder provozieren Abhängigkeiten von Kollegen oder Vorgesetzten, so dass ein Verdacht nicht in Frage kommt oder nicht ausgesprochen wird.

4.4. Wer sind die Opfer/Betroffenen?

Von sexuellem Missbrauch betroffen sind überwiegend Mädchen. Doch auch Jungen werden sexuell missbraucht. Untersuchungen zeigen, dass etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge bis zum 18. Lebensjahr sexuelle Gewalterfahrungen macht. Die meisten minderjährigen Opfer sind zwischen sechs und dreizehn Jahren alt. Aber auch Säuglinge und Kleinkinder werden missbraucht. Grundsätzlich können Kinder aus allen sozialen Schichten betroffen sein.

Polizeiexperten und auch Wissenschaftler sind sich einig, dass nur ein Bruchteil der strafrechtlich relevanten Missbrauchsfälle angezeigt wird. Dies steht mit dem Vorgehen der Täterinnen bzw. Täter und den Gefühlen und Ängsten der missbrauchten Kinder, aber auch mit dem Umfeld in engem Zusammenhang:

- Die Kinder haben meist extreme Schuldgefühle entwickelt, schämen sich und denken oft, dass sie selbst verantwortlich sind.
- Nicht selten fühlen sie Angst vor der Bestrafung oder dem angedrohten Aufmerksamkeitsentzug durch die Täterin oder den Täter.
- Manchmal haben die Opfer auch zwiespältige Gefühle gegenüber den Täterinnen oder den Tätern. Beispielsweise mag und braucht die Tochter ihren Vater, verabscheut aber die sexuellen Handlungen.
- Nicht selten schweigen Betroffene außerdem, weil sie die Familie erhalten wollen oder geliebte Personen vor Kummer bewahren möchten.
- Sehr häufig wird den Kindern von Außenstehenden einfach nicht geglaubt oder ihre „Hilferufe“ nicht erkannt.



Wenn eine Bezugsperson oder ein Kind selbst bedroht oder unter Druck gesetzt werden, sollte dies unbedingt der Polizei gemeldet werden. Nur so kann diese schnell geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz einleiten.

4.5. Woran ist sexueller Missbrauch erkennbar?

Relativ sichere **körperliche Anzeichen für sexuellen Missbrauch** sind beispielsweise: Unterleibsverletzungen, Blutergüsse und Bisswunden im Genitalbereich sowie Geschlechtskrankheiten.

Spezifische Anzeichen im Verhalten von Kindern, die eindeutig auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, gibt es jedoch **nicht**. **Das Verhalten von missbrauchten Kindern** ist alters- und persönlichkeitsbedingt sehr verschieden und entspricht keinem vorhersehbaren Muster. Manchen Kindern merkt man nichts an, andere verändern sich und zeigen Auffälligkeiten, wie z. B. starke Stimmungsschwankungen, Schlafstörungen, Bauchschmerzen, Einnässen oder Ängste. Bisher sehr aufgeschlossene Kinder ziehen sich vielleicht zurück, andere werden gegen sich oder andere aggressiv. Einige spielen altersuntypisch sexuelle Handlungen nach oder benutzen eine auffällig sexualisierte Sprache. **Generell gilt: Verhaltensauffälligkeiten von Kindern sind immer ein Hilferuf**, dessen Ursache mit fachlicher Unterstützung abgeklärt werden sollte.

4.6. Was tun bei Verdacht?

- Nehmen Sie die Schilderungen des Kindes ernst! Sagen Sie dem Kind, dass Sie ihm glauben!
- Versuchen Sie Ruhe zu bewahren – auch wenn Ihnen dies schwerfällt! Durch extreme Gefühlsausbrüche kann das Kind erschreckt und zum Schweigen gebracht werden.
- Lassen Sie das betroffene Kind nur so viel erzählen, wie es will! Fragen Sie es keinesfalls aus!
- Vermeiden Sie weitere Schuldzuweisungen an das betroffene Kind, wie z. B.: „Warum hast du mir bisher nichts erzählt?“
- Bringen Sie deutlich zum Ausdruck, dass die Verantwortung für die Übergriffe bei der Täterin oder beim Täter und nicht bei dem betroffenen Mädchen oder Jungen liegt!
- Überlegen Sie in Ruhe, wie Sie das Mädchen oder den Jungen vor der verdächtigen Person und vor weiteren Missbrauchshandlungen schützen können! Holen Sie sich dafür Rat und Hilfe bei spezialisierten Beratungseinrichtungen!



- Erklären Sie dem Kind, was Sie tun werden! Versprechen Sie jedoch nichts, was Sie nicht halten können!
- Bei akuter Bedrohung - wählen Sie 110! Die Polizei wird alles Erforderliche tun, um Sie und das Kind zu schützen.
- Zeigen Sie die Straftat bei der Polizei an. Eine Strafanzeige können Sie bei jeder Polizeidienststelle erstatten.
- Die Polizei wird ein Ermittlungsverfahren gegen die Tatverdächtige bzw. den Tatverdächtigen einleiten.
 - Grundsätzlich kann die Anzeige bei jeder Polizeidienststelle erfolgen. Die Anzeige wird in der Regel an die kriminalpolizeiliche Fachdienststelle weitergeleitet. Sie können sich aber auch direkt an eine derartige Stelle wenden, da man dort die spezifischen Belange minderjähriger Opfer kennt und die Anhörung des Opfers kindgerecht erfolgen kann.
 - Auf jeden Fall sollte eine mehrfache Befragung des Kindes vermieden werden, damit es nicht zu stark psychisch belastet wird. Deshalb werden bei minderjährigen Opfern die Aussagen häufig auf Video aufgenommen. Erkundigen Sie sich danach!
 - Gerade bei jüngeren Kindern ist es wichtig, dass die Vernehmung möglichst bald nach der Tat stattfindet. Dann können sich die Betroffenen besser erinnern und die Täterin bzw. der Täter hat weniger Zeit, das Opfer zu beeinflussen.
 - Manchmal ist es vorteilhaft, wenn eine andere Vertrauensperson als die Eltern bei der Befragung des Opfers anwesend ist. So kann vermieden werden, dass Kinder aus Scham wichtige Details verschweigen.
 - Versucht die Täterin oder der Täter die Aussage des Kindes z. B. durch Drohung zu beeinflussen, teilen Sie das bitte unverzüglich der ermittelnden Polizeidienststelle mit.
 - Stellen Sie die Tatverdächtige bzw. den Tatverdächtigen generell nicht selbst zur Rede. Überlassen Sie dies der Polizei!
 - Auch wenn ein sexueller Missbrauch schon länger zurückliegt, können Betroffene ihn immer noch bei der Polizei anzeigen! Solche Straftaten verjähren erst nach vielen Jahren.



4.7. Rechte und Ansprüche

Kinder sind besonders schutzbedürftig, daher sind im Strafverfahren für sie eine Reihe von Schutzvorschriften vorgesehen, z. B.:

- In einer Hauptverhandlung werden Minderjährige ausschließlich von der Richterin oder vom Richter befragt.
- Der Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Angeklagten bzw. des Angeklagten kann vom Gericht verfügt werden.
- Selbstverständlich können die Erziehungsberechtigten ihr Kind begleiten, sofern nicht ein Elternteil selbst verdächtigt wird.
- In Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs können Sie beantragen, vom Gericht einen eigenen "Opferanwalt" bestellt zu bekommen. Der Opferanwalt oder die Opferanwältin vertritt dann die Interessen des Kindes im Strafverfahren und vor Gericht. Folgt das Gericht dem Antrag, ist die opferanwaltliche Tätigkeit kostenfrei.
- Wenn die Täterin oder der Täter das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann das betroffene Kind als sogenannter Nebenkläger im Strafverfahren auftreten. Das erweitert seine Rechte.
- Auf Antrag haben minderjährige Opfer sexueller Gewalt in der Regel außerdem Anspruch auf eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung. Speziell ausgebildete Fachkräfte unterstützen dabei das Opfer im gesamten Strafverfahren. Hierzu gehört beispielsweise die Begleitung zu allen Vernehmungen, die Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung und gegebenenfalls auch eine Nachbereitung des Prozesses.
- Wenn die Opfer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, können sie nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SER) Versorgung erhalten (z.B. Heil- und Krankenbehandlung, Hilfen zur beruflichen Rehabilitation, Beschädigtenrente). Die Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an das für den Wohnort der/des Geschädigten zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Diese Form der Entschädigung ist nicht mit Schadenersatz oder Schmerzensgeld zu verwechseln.
- Weitere Informationen zum Thema „Kinder im Strafverfahren“ erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmju.de und in der Broschüre „Ich habe Rechte“ (www.bmju.de).



- Opferhilfeeinrichtungen stehen Ihnen während des gesamten (Straf-) Verfahrens und darüber hinaus zur Seite und unterstützen Sie in allen Bereichen.

4.8. Hilfe und Unterstützung

- Holen Sie sich in jedem Fall psychologische und juristische Hilfe – für das Kind und für sich selbst! Nehmen Sie Kontakt zu spezialisierten Beratungsstellen und Anwälten auf!
- Die Polizei kann geeignete Beratungsstellen und Opferhilfeorganisationen zur Begleitung und Unterstützung empfehlen. In einigen Bundesländern stehen Ihnen bei der Polizei Ansprechpartner für den Opferschutz zur Seite. Fragen Sie gegebenenfalls in Ihrer örtlichen Polizeidienststelle nach.
- Kinder können sich bei folgenden Stellen Hilfe und Unterstützung holen:
Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer): 0800 111 0 333 oder über die EU-Rufnummer 116 111 (anonym und kostenlos erreichbar montags - samstags 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr).
- **Telefonseelsorge rund um die Uhr unter 0800 111 0 111 oder unter 0800 111 0 222.**
- **Jugendamt**

(Quelle: <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/sexueller-missbrauch-von-kindern>)

Siehe auch: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>)

5. Institutionalisiertes Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12, 13 PräVO)

5.1. Melde und Beschwerdewege

Es gibt für unsere Schule ein internes und externes Kommunikationssystem, über welches das nachfolgende Schaubild „Standardisierung schafft Sicherheit: Einheitliche Melde- und Beschwerdewege“ informiert. Zum verbindlichen Kommunikationssystem der St. Marien-Schule gehören neben internem, geschultem Personal auch externe Anlaufstellen des Bistums sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Beratungszentren. Um der Schulgemeinschaft diese Ansprechpartner transparent zu machen, wird die Informationen über die Homepage der St. Marien-Schule sowie das Schulportal jedem zugänglich gemacht. Rückmeldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich. Bei der Interventionsstelle des Bistums oder der unabhängigen Ansprechperson des Bistums muss bei



allen konkreten Verdachtsfällen unter Beachtung der angegebenen Melde- und Beschwerdewege Anzeige erstattet werden. Dies geht nicht anonym.

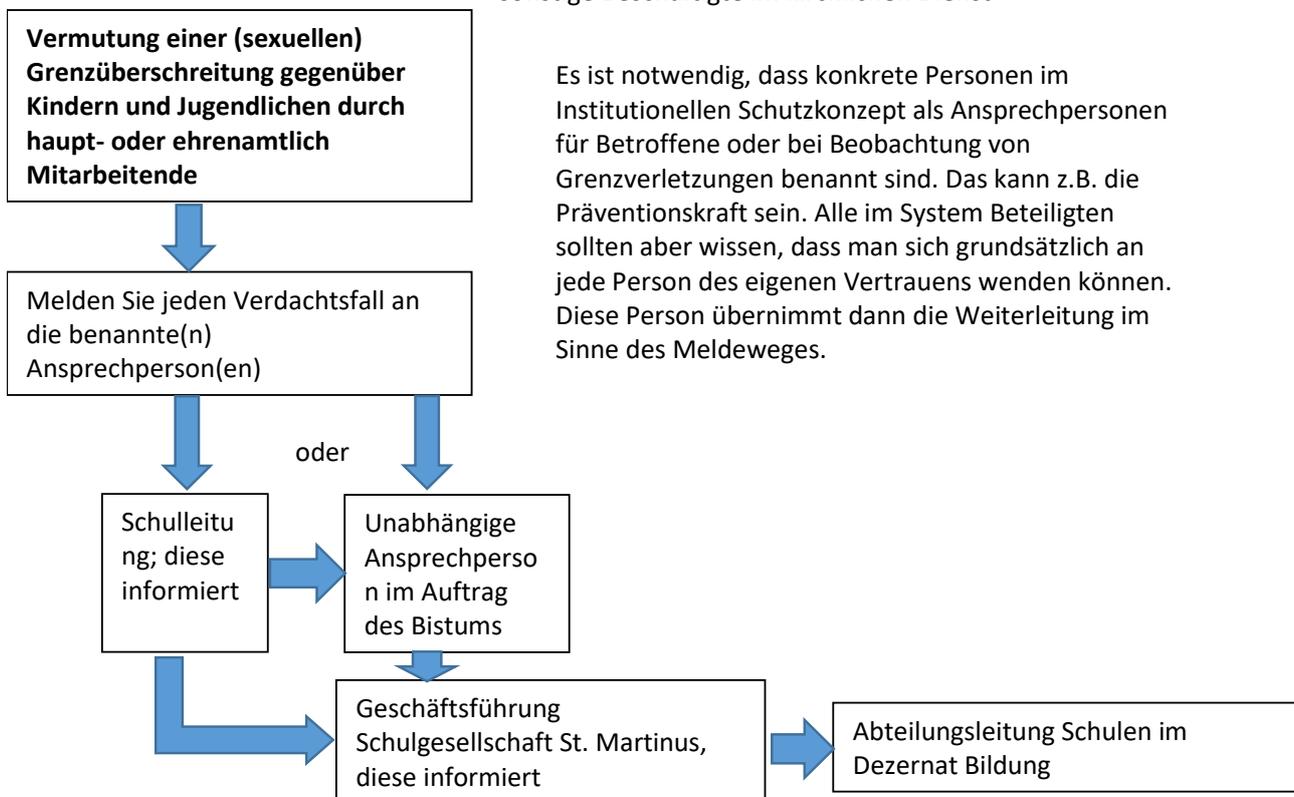
Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, von Fällen sexualisierter Gewalt irritierte und verängstigte Personen und Gruppen an der St. Marien-Schule durch sekundäre Präventionsmaßnahmen, wie den Einsatz des schulischen Krisenteams oder des schulpsychologischen Dienstes bzw. der Schulseelsorge zu begleiten und nachsorgende (tertiäre) Präventionsmaßnahmen, wie eine durch die Fachabteilungen im Bischöflichen Ordinariat fall- und personenbezogen angeordnete Supervision, einzusetzen.

Standardisierung schafft Sicherheit: Einheitliche Melde und Beschwerdewege

Bitte beachten Sie, dass je nach Verdachtsfall mehrere Rechtsvorschriften gelten.

Ggf. ist ein Interventionsverfahren nach der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst zeitgleich anzustoßen mit dem sog. §8a-Verfahren (SGB VIII, §8a und b) zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung.

Vorgehen bei Verdachtsfällen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“



Erhärtet sich der Verdacht im Fortschreiten des Interventionsverfahrens, informiert die Schulleitung die Präventionskraft, um in Absprache mit den Verfahrensbeteiligten sekundäre Präventionsmaßnahmen nach §3 (1) der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz einzuleiten.

Wichtig! Melde- und Beschwerdewege müssen klar und transparent sein.

Vor allem aber können Melde und Beschwerdewege nur funktionieren, wenn sie allen im System bekannt sind. Tragen Sie Sorge dafür, dass die Ansprechpersonen und Meldewege öffentlich sichtbar sind (z.B. am sog. „Schwarzen Brett“ oder an einer anderen exponierten Stelle in ihrer Schule). Auch das ist Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und ein Baustein zur Qualitätssicherung.



5.2. Handlungsleitfäden zum professionellen Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Eine Vermutung oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine außergewöhnliche Herausforderung für alle Beteiligten dar. Unserer Schulgemeinschaft ist es ein zentrales Anliegen, dass jeder Verdacht und konkrete Hinweis sorgfältig, behutsam und diskret behandelt wird. Die nachfolgenden Handlungsleitfäden sollen Lehrkräften mehr Handlungssicherheit bei Verdachtsmomenten oder einer konkreten Mitteilung geben. Diese Leitfäden werden allen Lehrkräften unserer Schulgemeinschaft über das Schulportal zugänglich gemacht. Um die an der Schule tätigen Personen in diesem Bereich noch weiter zu schulen, informiert die Präventionsgruppe der St. Marien-Schule auf einer Konferenz zu Beginn des Schuljahres das Kollegium, die Mitarbeitenden der Nachmittagsbetreuung und den SEB über diese Handlungsleitfäden und liefert weitere Hintergrundinformationen dazu.

5.2.1. Mögliche Reaktionen bei Verdacht von sexualisierter Gewalt an Kindern:

| Was tun, wenn der Verdacht vorliegt, ein Kind sei Opfer (sexualisierter) Gewalt geworden: | | |
|--|---|--|
| Nichts auf eigene Faust unternehmen! | ➔ | Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen! |
| Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung! | ➔ | Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen! Das Verhalten des potenziell betroffenen Kindes beobachten. Protokoll der eigenen Wahrnehmungen / ggf. des Gespräches mit dem potenziell betroffenen Kind mit Datum und Uhrzeit anfertigen. |
| Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! | ➔ | Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! |
| Keine eigenen Befragungen durchführen! | ➔ | Sich professionelle Hilfe holen! |
| Keine Informationen an die vermutliche Täterin/den vermutlichen Täter! | ➔ | Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die eigenen Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache |



| | | |
|---|---|---|
| | | bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Protokoll mit Datum und Uhrzeit dieses Gespraches anfertigen. |
| Zunachst keine Konfrontation der Eltern des vermeintlichen Opfers mit der Vermutung! | ➔ | Mit einer professionellen Ansprechperson Kontakt aufnehmen (z.B. unabhangige Ansprechperson des Bistums Mainz) |

Bei einer Vermutung: Fachberatung, Einschatzung und Hilfe durch professionelle Ansprechperson einholen! Gemeinsam mit ihr das Gefahrdungsrisiko einschatzen und iber weitere Handlungsschritte beraten.

5.2.2. Mogliche Reaktionen auf Berichte von Schulerinnen und Schuler iber sexualisierte Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlassigung

| | | |
|--|---|--|
| Was tun, wenn ein Kind von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlassigung berichtet? | | |
| Im Gesprach nicht drangen, nicht „verhoren“, nicht „nachforschen“, nichts „in den Mund legen“ | ➔ | Das Kind entscheidet, wann es wie viel erzahlt. Ruhe bewahren. Keine ibersturzten Aktionen! |
| Keine Warum-Fragen verwenden. Sie losen leicht Schuldgefuhle aus. | ➔ | W-Fragen stellen (Wer hat wann wem was getan?) Zuhoren, Kind ermutigen, sich anzuvertrauen, Glauben schenken. Auch Berichte von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Kinder erzahlen oft nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. |
| Keine logischen Erklarungen/rationale Einsichten erwarten/fordern | ➔ | Grenzen, Widerstande und zwiespaltige Gefuhle des Kindes respektieren. |
| Keinen Druck ausiben | ➔ | Klar und zweifelsfrei Partei fur das Kind |

| | | |
|---|---|---|
| Keinen Druck ausüben, dass das Kind erkennen soll, was als Nächstes zu tun ist | | ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was passiert ist!“ |
| Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen geben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. | ➔ | Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information des Kindes unternommen wird. Das Kind muss aber wissen, dass professionelle Unterstützung nötig ist (z.B. „Ich werde mir Hilfe und Rat holen.“) |
| Nichts auf eigene Faust unternehmen! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! | ➔ | Gesprächsinhalte dokumentieren (mit Datum, Uhrzeit und anwesenden Personen). |
| Keine Informationen an die potentielle Täterin/den potentiellen Täter! Sie/er könnte das potentielle Opfer unter Druck setzen. Verdunklungsgefahr. | | |
| Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des Kindes. | ➔ | Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des Kindes mit Schulleitung. Kontaktaufnahme mit Fachkraft, um das Risiko der Gefährdung des Kindes einzuschätzen und weitere Handlungsschritte zu planen. |

5.2.3. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern

Das Entdecken der eigenen Sexualität und der anderer ist ein wichtiger Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Kindliche Sexualität ist geprägt von Spielfreude, Neugier und ganzheitlicher Körpererfahrung. Aufgabe der erwachsenen Bezugspersonen ist es, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder auch im Bereich der kindlichen Sexualität nicht die Grenzen anderer Kinder missachten und überschreiten. Erwachsene müssen Kinder vor sexuellen Übergriffen anderer Kinder schützen. Ein wertschätzender und achtsamer Umgang bedeutet ein sofortiges Eingreifen, wenn Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. Auf diese Weise verfestigen sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster.



Geeignete Reaktionen auf verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen zwischen Schülerinnen und Schülern können sein:

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.
- „Dazwischen gehen“ und die Grenzverletzung unterbinden. Die Grenzverletzung deutlich benennen.
- Die Situation klären.
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Den Vorfall im Kollegium thematisieren.
- Abwägen, ob eine Aufarbeitung in der gesamten Gruppe/Klasse/Schulgemeinschaft oder in einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Die Konsequenz für die Urheberin oder den Urheber im Vorfeld beraten.
- Information an die Eltern bei erheblichen oder wiederholten Grenzverletzungen.
- Evtl. zur Vorbereitung auf ein Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
- Im Kontakt mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern bleiben.
- Grundsätzliche Umgangsregeln mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern überprüfen und weiterentwickeln.
- Die Präventionsarbeit an der Schule durch situationsbedingte Zusatzschulungen und Aktionen mit den Kindern verstärken.

6. Präventionskräfte (§ 13 PräVO)

Präventionsteam: Wir erfüllen die rechtliche Vorgabe des Bistums, eine für Präventionsfragen geschulte Person vor Ort zu haben. Im Zuge der Ausarbeitung des Schutzkonzeptes entschieden wir uns für die Schaffung eines Präventionsteams bestehend aus mehreren Lehrkräften, die an Präventionsschulungen und Fachtagungen teilnehmen, sich fachlich austauschen und der Schulgemeinschaft als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei allen Belangen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen. Die von der St. Marienschule Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der St. Marien-Schule Alzey



benannten Präventionskräfte sind Frau **Cornelia Inkmann** (Lehrkraft) und Frau **Julia Göttelmann** (Schulpastoral). Sie sind per E-Mail/telefonisch erreichbar: c.inkmann@marien-schule-alzey.de und j.goettelmann@marien-schule-alzey.de (Tel.: 06731/6749).

Die Präventionskräfte sind fachlich geschult und haben in besonderer Weise die Aufgabe, an den aus den Zielen der PräVO an der St. Marien-Schule sich ergebenden Maßnahmen mitzuwirken. Sie wirken u. a. mit bei der Umsetzung des aus der Schutz- und Risikoanalyse abgeleiteten Maßnahmenkatalogs (siehe 2.3.).

7. Anlauf- und Beratungsstellen im Krisenfall

Als schulinterne Ansprechpersonen fungieren die von der St. Marienschule benannten Präventionskräfte sowie grundsätzlich jede Person im System Schule, die dann für die Weiterleitung des Verdachtshinweises auf dem beschriebenen Melde- und Beschwerdeweg zu sorgen hat. Eine Meldung kann aber auch direkt an eine der Unabhängigen Ansprechpersonen oder an die Koordinationsstelle Prävention/Intervention des Bischöfliches Ordinariats erfolgen.

An unserer Schule führen die Lehrkräfte i.d.R. von der Einschulung bis zur Entlassung der Schülerinnen und Schüler die Klasse als Klassenleitung. In den vier Jahren entwickelt sich eine Vertrauensbasis zwischen Kindern und deren Klassenleitung. In der Regel wenden sie sich bei Problemen an diese Vertrauensperson. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Ansprechbar bei Problemen und Beschwerden der Kinder und Eltern ist darüber hinaus auch die Schulleitung. Zum verbindlichen Beschwerdesystem unserer Schule gehören ebenfalls externe Beschwerde- und Beratungsstellen bzw. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Anlaufstellen.

| | |
|---|--|
| <p>Krisentelefon Schulpastoral Bistum Mainz: 06131-4887990</p> | <p>Hilfe-Portal sexueller Missbrauch: 0800 / 22 55 530 Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 – 14.00 Uhr Di., Do.: 15.00 – 20.00 Uhr</p> |
| <p>Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat: Lena Funk, Anke Fery Telefon: 06131 / 253-848 intervention@bistum-mainz.de Postfach 1560, 55005 Mainz</p> | <p>Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat: Stephanie Rieth Telefon: 06131 / 253-113 generalvikar@bistum-mainz.de Postfach 1560 / 55005 Mainz</p> |



| | |
|---|--|
| Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Mainz: | |
| <p>Ute Leonhardt</p> <p>Telefon: 0176 / 1253 9167 ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de Postfach 1421, 55004 Mainz</p> | <p>Volker Braun</p> <p>Telefon: 0176 / 1253 9021 volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm</p> |
| <p>Notruf für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen Alzey:</p> <p>Telefon: 06731-7227 notruf-alzey@t-online.de</p> | <p>Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie in Alzey:</p> <p>Schlossgasse 14, Alzey Telefon: 06731-95030 verwaltung-alzey@diakonie-rhein Hessen.de http://diakonie-rhein Hessen.de/ich-suche-rat-hilfe/kinder/-jugendliche/erziehungsberatungsstelle-1</p> <p>Öffnungszeiten / Sprechzeiten: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag: 08.30 bis 16.30 Uhr</p> |
| <p>Einrichtungen für von (sexualisierter) Gewalt betroffene Mädchen:</p> <p>FEMMA e.V. Mädchenzuflucht in Mainz Notruf: 06131-230181 Telefon: 06131-230244 maedchenzuflucht@maedchenhaus-mainz.de www.maedchenhaus-mainz.de</p> | <p>Sozialtherapeutische Beratungsstelle:</p> <p>Mädchenberatung Mainz: 06131-63068 maedchenberatung@maedchenhaus-mainz.de</p> |
| Weitere im Krisenfall erreichbare überregionale Anlauf- und Beratungsstellen: | |
| <p>Nummer gegen Kummer:</p> <p>116111 montags bis samstags 14.00-20.00 Uhr</p> | <p>Kummertelefon für Kinder und Jugendliche:</p> <p>0800 11 10 33 3 www.nummergegenkummer.de</p> |
| <p>Elterntelefon Nummer gegen Kummer:</p> <p>0800 1110550</p> | <p>Telefonseelsorge:</p> <p>0800 11 10 -111 oder -222 www.telefonseelsorge.de</p> |
| <p>Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:</p> <p>0800 22 55 53 0</p> | <p>Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen und Mädchen:</p> <p>116016 www.hilfetelefon.de</p> |
| <p>Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch Anrufen - auch im Zweifelsfall:</p> <p>0800 22 55 530</p> | <p>Schulpsychologin der St. Marien-Schule:</p> |



| | |
|---|--|
| <p>Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig.</p> <p>Nicht besetzt an bundesweiten Feiertagen und am 24. und 31. Dezember. www.hilfe-missbrauch-telefon.de</p> | <p>Katja Baron 06131 144 7381 katja.baron@bistum-mainz.de</p> |
| <p><u>Medizinische Anlauf- und Beratungsstellen</u></p> | |
| <p>Folgende Kinder- und Jugendärzte vor Ort sind ansprechbar:</p> <p>Kinder- und Jugendmedizin Dr. med. Christian Vesely/Hanna Weiner-Makowski</p> <p>Facharztzentrum Rheinhessen Dautenheimer Landstr. 70, Alzey Telefon: 06731-993300 praxis@docskids.de / www.docskids.de</p> | <p>Kinderärzte Alzey, Gemeinschaftspraxis Dres. Ruth Brohm und Andrea Sauer (Fachärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin)</p> <p>Bleichstraße 6, Alzey Telefon: 06731-42747 info@kinderaeerzte-alzey.de</p> |
| <p>Darüber hinaus führen folgende Kliniken eine anonyme Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt durch:</p> | |
| <p><u>Unikliniken Mainz</u></p> <p>Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauengesundheit Gebäude 102 Langenbeckstr.1, Mainz</p> <p>Telefon für vorherige Anmeldung (werktags 08.00-16.00 Uhr): 06131-17-2764</p> <p>Notdienst (Wochenende und Feiertage 16.00-08.00 Uhr): 06131-17-2615</p> | <p><u>Klinikum Worms</u></p> <p>Frauenklinik Gabriel-von-Seil-Str. 81, Worms</p> <p>Telefon für vorherige Anmeldung (werktags 08.00-16.30 Uhr): 06241-501-3500</p> <p>außerhalb dieser Zeiten Notdienst Kreißsaal: 06241-501-3560</p> |

8. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)

Die St. Marien-Schule trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil ihres Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

So befindet sich das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept in einem steten Prozess, indem die implementierten Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in einem Fünf-Jahres-Turnus überprüft und ggf. verändert oder erweitert werden. Beispielsweise geben alle Teilnehmenden an Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der St. Marien-Schule Alzey



Präventionsmaßnahmen eine qualitative Rückmeldung zu unseren Angeboten und aus allen Statusgruppen werden Verbesserungsvorschläge auf Konferenzen (z.B. Gesamtkonferenz) aktiv und regelmäßig eingefordert. Auf diese Weise versuchen wir neue Impulse zu erhalten und für die Weiterentwicklung unseres Institutionellen Schutzkonzepts zu nutzen. Federführend verantwortlich hierfür sind die Schulleitung und das Präventionsteam.

Ein wichtiger Baustein unseres schulischen Qualitätsmanagements ist die angemessene und differenzierende Behandlung von Sachverhalten, bei denen sowohl eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie das Vorliegen eine der Formen sexualisierter Gewalt nach der PräVO und Interventionsordnung des Bistums Mainz in Betracht zu ziehen ist.

9. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

„In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln“, heißt es in der Präventionsordnung (§ 9 PräVO). Dem wird an der St. Marien-Schule auf drei Arten Rechnung getragen:

- Es werden eine oder mehrere Lehrkräfte vom „Institut für Lehrerfort- und –Weiterbildung“ zur Präventionskraft im Bereich der sexualisierten Gewalt ausgebildet. Regelmäßig treten diese verantwortlichen Präventionskräfte als Multiplikatoren auf, indem Fortbildungsinhalte auf Gesamtkonferenzen an das Kollegium sowie die anwesenden Vertretungen der Schüler- und Elternschaft weitergegeben werden. Damit werden bereits jetzt alle Lehrkräfte zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt intern geschult.
- Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult (z.B. Fachtag „Gegen sexualisierte Gewalt“).
- Das Kollegium wird durch Fortbildungen (z.B. durch einen Studientag des Schulpsychologischen Beratungszentrums) für dieses Thema sensibilisiert und auf Situationen vorbereitet, in denen sich Schülerinnen und Schüler vertraulich an sie wenden.



10. Verhaltenskodex

Wirksame Präventionsarbeit beruht auf transparenten und verlässlichen Strukturen, einer Kultur der Achtsamkeit sowie klaren Vereinbarungen und Regelungen, die für jede im kinder- und jugendnahen Bereich tätige Personen verbindlich sind. Die St. Marien-Schule entwickelte dazu folgenden Verhaltenskodex, den alle Mitarbeitenden der St. Marien-Schule mit ihrer Unterschrift unter der unter 10.2. angegebenen, personalisierten Verpflichtungserklärung anerkennen.

An der Entwicklung des Verhaltenskodexes waren die Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH, die Mitarbeitendenvertretung der St.-Marien-Schule, schulische Personen in Leitungsfunktionen sowie die anderen bereits erwähnten schulischen Statusgruppen angemessen vertreten.

10.1. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

Nach bestem Wissen und Gewissen trage ich dafür Sorge, alles zu tun, dass im schulischen Kontext niemand seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt erfährt.

1. Ich unterstütze die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Zudem unterstütze ich sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit in der Schulgemeinschaft ist geprägt von wechselseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen. Ich achte die Rechte und Würde aller.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dabei respektiere ich die individuellen Grenzen von anderen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen.
 - 3.1 Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet (siehe Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung).
 - 3.2 Ich beachte dies auch im Rahmen des Sportunterrichts.
 - 3.2.1 Mir ist bewusst, dass die Umkleidesituationen beim Sport- und Schwimmunterricht im Hinblick auf die Intimsphäre sensible Situationen sind. Dusch- und Umkleidesituationen finden deshalb immer geschlechtergetrennt und mit gleichgeschlechtlicher Aufsichtsperson - wann immer möglich - statt. Erkennbare Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Entwicklung beachte ich.



- 3.2.2 Innerhalb des Sportunterrichts sind Hilfestellungen zur sicheren Einübung von Bewegungsabläufen notwendig. Dies erfordert Körperkontakt und setzt das Einverständnis der Schülerinnen und Schüler voraus.
- 3.3 Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen sind fester Bestandteil der schulischen Arbeit. Hierbei achte ich darauf, dass Schülerinnen und Schüler geschlechtergetrennt schlafen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
 5. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Menschen ein. Verhalten sich die im Raum der Schule tätigen Personen oder die mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen zu Opfern werden.
 6. Im Konfliktfall ziehe ich fachliche Unterstützung und Hilfe bei den unter Punkt 7 genannten Anlaufstellen des vorliegenden ISK hinzu und informiere die Verantwortlichen. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für mein Bistum, meine Schule und deren Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel. Der Schutz der Schülerinnen und Schüler steht dabei an erster Stelle.
 7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
 8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung an Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
 9. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (<https://bistummainz.de/organisation/praevention/verordnung/>) meines Bistums informiert, habe diese gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage (<https://bistummainz.de/organisation/praevention/>) über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.



10.2. Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex – SG (gemäß § 10 PräVO)



Verpflichtungserklärung gemäß § 10 Satz 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen. Ich bin mir bewusst, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Konsequenzen bzw. Disziplinerungsmaßnahmen nach sich ziehen kann.

Ort, Datum

Unterschrift



10.3. Selbstauskunftserklärung Verhaltenskodex – SG (gemäß § 10 PräVO)



**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 8 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz**

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich erkläre, dass ich nicht wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden bin und insoweit kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nach § 72a Abs. 1 SGB VIII dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift



11. Maßnahmen zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler (§ 15 PräVO)

In der Präventionsverordnung des Bistums heißt es: „Jeder Rechtsträger hat [...] geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen)“ (§ 15 PräVO).

Folgende Übersicht gibt einen Einblick in die Präventionsprogramme zur Sensibilisierung und Stärkung unserer Schülerinnen und Schüler im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Auf Elternabenden werden auch die Erziehungsberechtigten über diese Präventionsmaßnahmen informiert.

| Jahrgangsstufe | Projekt |
|----------------------------------|---|
| 1 + 2 | „Die große Nein-Tonne“ |
| 3 + 4 | „Mein Körper gehört mir“ |
| 3 | Sachunterricht: Pustebly: „Körperliche Entwicklung, Zuneigung und Zärtlichkeit“ |
| Bilderbücher: | <ul style="list-style-type: none"> • „Das kleine und das große Nein“ (Gisela Braun) • „Schön blöd“ (Ursula Enders, Dorothee Wolters) • „Nein! Ich will das nicht!“ (Manuela Dirolf, Julia Flasche) |
| Kamishibai Bildkartenset: | „Tobi: Schlechte Geheimnisse darfst du nicht für dich behalten“ |
| Lehrer: | „Was ist los mit Jaron?“ (online Fortbildung für Erwachsene) https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/ |

12. Inkrafttreten

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der St. Marien-Schule trat nach inhaltlicher Prüfung durch die „Koordinationsstelle Prävention“ und der im Vorwort der Schule benannten Arbeitsgruppe im Dezernat Bildung des Bischöflichen Ordinariats Mainz und seiner Verabschiedung durch einen Mehrheitsbeschluss der Gesamtkonferenz der St. Marien-Schule am 12.02.2025 mit seiner Veröffentlichung am 12.02.2025 in Kraft.



13. Anlage – Dokumentationshilfen, Checklisten und Smartphone-Ordnung

Im Anhang befinden sich die Checklisten zu den Prozessschritten 1 bis 4, die verwendet werden können, um Eindrücke, Vermutungen und Gespräche dokumentieren zu können. Diese Formulare befinden sich auch im „Kriseninterventionsordner“ im Sekretariat und Lehrerzimmer.

Schritt 1: Eigene Wahrnehmung protokollieren

| | |
|----------------------|------------------------|
| <u>Datum:</u> | <u>Uhrzeit:</u> |
| <u>Name:</u> | |

| | |
|--|--|
| <p>Beobachtungen:</p> <p>W – Fragen! Wer - hat was - genau - an wem – wo – wie - beobachtet?</p> | |
| <p>Symptome:</p> <p>- körperliche Symptome/Befunde - psychische Symptome/Befunde - Verhaltensänderungen/welche? (in der Anlage werden mögliche Anhaltspunkte aufgeführt)</p> | |
| <p>Aussagen:</p> <p>- spontane Aussagen des Kindes - wann - wem - was genau - in welcher Situation erzählt? - Andeutungen des Kindes - wann – was - in welcher Situation? - Aussagen des Kindes im Rahmen eines Gesprächs, was - wie - wem gegenüber - in welcher Situation</p> | |
| <p>Auffälligkeiten:</p> <p>- altersangemessene Aussagen/ Kenntnisse des Kindes über Sexualität/Pornographie? Zugang zu Pornographie? -Verspätete Ankunft/unentschuldigtes Fehlen im Unterricht - unklare Erklärung/ Widersprüche / Geheimnisse - Kind erhält häufig Geschenke aus unklarer Herkunft/ verfügt über Geld/ materielle Auffälligkeiten ohne Erklärung</p> | |
| <p>Weitere Anhaltspunkte/Bemerkungen:</p> | |



Schritt 2: Überprüfung der eigenen Wahrnehmung: „Mehr-Augen-Prinzip“

- Besprechung in Kollegium/ Team/ Supervision
- Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen
- „Kinderschutz-Fachkraft“ einbeziehen
- Information an die Leitung

| | |
|--|-----------------------|
| <u>Anwesende:</u> | <u>Datum/Uhrzeit:</u> |
| Informationen zur Situation: | |
| Beobachtungen/Verdacht/Erkenntnisse aus Gespräch: | |
| Gefährdungseinschätzung: | |
| Bleibt der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bestehen? | |
| Welche nächsten Schritte werden unternommen? | |
| Welche Fachkraft wird ins Boot geholt? | |
| Information der Schulleitung | |



Schritt 3: Beratung mit einer erfahrenen Fachkraft

Anwesende:

Datum/Uhrzeit:

Informationen zur Situation bzw. zur Weiterentwicklung der Situation (Sind alle auf dem gleichen Stand?)

Anhaltspunkte gewichten

Gefährdung einschätzen

Hilfemaßnahmen besprechen/erhöhen

Vorbereitung des Elterngespräches/weiterer Maßnahmen (abwägen, ob die Sicherheit des Kindes durch das Gespräch gefährdet ist, wenn ja, Schutzplan ohne Eltern erstellen, ggf. Jugendamt mit einbeziehen)

Vereinbarungen/Hilfen beschließen

Überprüfungsmöglichkeiten erhöhen



Schritt 4: Vorbereitung und Durchführung eines Elterngesprächs (dieses kann nur dann schulintern geführt werden, wenn dadurch das Risiko für das Kind nicht erhöht wird!)

Anwesende:

Datum / Uhrzeit:

Informationen zur Situation

Anhaltspunkte und eigene Hypothesen sachlich erläutern

Ideen der Eltern einbeziehen

Vereinbarungen zum Schutz des Kindes aushandeln

Individuellen Schutzplan erstellen (passend zur Familie)

Anlauf- und Beratungsstellen nennen (Kontaktdaten an die Hand geben)

Überprüfungsmöglichkeiten verabreden

Protokoll unterschreiben lassen

Vereinbarte Hilfen durch Beobachtung/ Gespräche mit dem Kind überprüfen

Überprüfung ggf. auch im Gespräch mit Eltern

Kontrollen, ob Vereinbarungen umgesetzt wurden/ ob Gefährdung abgewendet werden konnte

Ende des Prozesses bei Gefährdungsabwendung

oder

Erneutes Kontaktieren der Eltern bzw. wenn unsere Möglichkeiten erschöpft sind, Einbeziehung des Jugendamtes/Übergabe ans Jugendamt



Smartphone-Ordnung der Sankt-Marien-Schule, Alzey vom 12.05.2023



St. Marien-Schule Alzey

staatl. anerkl. Grundschule in freier Trägerschaft der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH

Smartphone-Ordnung der Sankt-Marien-Schule, Alzey vom 12.05.2023

Präambel:

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Das Mitführen der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig:

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite im Schulranzen sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Die Geräte können präventiv eingesammelt werden.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Es wird nach dem Unterricht zu vereinbarter Zeit wieder ausgehändigt, spätestens bis zum Ende des Schultages.

Bei Verstößen gegen die Smartphone-Ordnung kann die Lehrkraft pädagogische Maßnahmen ergreifen.

----- ✂ -----

Erklärung

Ich/wir habe/n die Smartphone-Ordnung der Sankt-Marien Schule, Alzey vom 12.05.2023 gelesen und akzeptiere/n sie.



Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Dokumentation zum Umgang mit Grenzverletzungen an Schulen (verbal oder nonverbal) mit Bezug zur Interventionsordnung (Intervention auf der Ebene von Verstößen gegen die Kultur der Achtsamkeit)

| <p>Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit</p> <p>Anwesende Person(en)</p> | <p>Skizze Sachverhalt</p> <p>Worum geht es?</p> | <p>Wer handelt wie bis wann? Spricht mit wem bis wann?</p> <p>Was wird zur Klärung vereinbart durch wen bis wann?</p> | <p>Ergebnis der Intervention</p> <p>Was ist wann durch wen mit wem an vereinbarten Interventionsschritten erfolgt?</p> <p>Wie ist das Ergebnis?</p> | <p>Rückmeldung an Beschwerdeführende Person(en)</p> <p>Wann ist die Rückmeldung erfolgt?</p> <p>Gibt es weiterführende Absprachen, wenn ja, welche?</p> |
|---|--|--|--|--|
| | | | | |



Notizen: